

## Veröffentlichungspflichten 2021

**Netzbereich** 16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)

**Gesetz/ Verordnung** § 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie,

**Stand** 31.12.2021

### § 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG – Anzahl der Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Anzahl
Entnahmestellen mit Leistungsmessung	10.827
Sonstige	3.242